

Mitarbeitern des Untersuchungsorgans zu übergeben. <sup>17</sup>

- b) bei Personen, bei denen sich die aus den pflichtwidrigen Handlungen erlangten materiellen oder finanziellen Vorteile sowie anderen für Wiedergutmachungsleistungen geeigneten Vermögenswerte auf dem Territorium der DDR befinden.

Straftaten auf dem Gebiet der Volkswirtschaft und des sozialistischen Eigentums haben in den meisten Fällen eine Schädigung des sozialistischen Volkseigentums, gepaart mit der persönlichen Bereicherung bzw. Bereicherungsabsicht durch den oder die Täter, zur Folge.

Fragen der Sicherung entzogener materieller und finanzieller Mittel des sozialistischen Eigentums, der Schadensersatzleistung und der Wiedergutmachung müssen deshalb bereits im operativen Stadium von Operativ-Vorgängen beachtet und hier, wie im Punkt 3.2. bereits dargelegt, die Voraussetzungen geschaffen sein, um reale politisch-operative Zielstellungen ableiten zu können. Dabei stehen mit der Einleitung strafprozessualer Maßnahmen politisch-operative und strafprozessuale Handlungen zur Sicherung solcher Vermögenswerte im Vordergrund. Beispiele, wie die Verbrennung von beträchtlichen Devisenwerten, die Auslagerung und das Verstecken von Vermögenswerten sowie das notarielle Übertragen von Vermögenswerten nach dem Wirksamwerden des Untersuchungsorgans, belegen, daß mögliche Schadensersatz- und Wiedergutmachungsleistungen zunichte gemacht wurden. In der Phase der Bearbeitung und des Abschlusses der Strafverfahren geht es vorwiegend um eine richtige strafrechtliche und strafprozessuale Bewertung der rechtlichen Formen der Sicherstellung der Vermögenswerte und der Festlegung realer möglicher Schadens- und Wiedergutmachungsleistungen unter Berücksichtigung der sozialen Situation des Beschuldigten und seiner Familie. Natürlich treten auch in dieser